

VRM GEBÄUDEHÜLLE

Vorruhestandsmodell im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe

Merkblatt freiwillige Unterstellung von Personen unter den GAV-VRM

Gemäss dem persönlichen Geltungsbereich des GAV-VRM Gebäudehülle fallen gewisse Personen nicht unter dessen persönlichen Geltungsbereich:

Art. 2 Abs. 2 GAV-VRM Gebäudehülle

Vom GAV-VRM ausgenommen sind:

- a) Das kaufmännische Personal;
- b) Lehrlinge;
- c) Betriebsinhaber, welche das Unternehmen als Einzelfirma oder Kollektivgesellschaft betreiben;
- d) In der Geschäftsleitung mitarbeitende Aktionäre und Gesellschafter von Aktiengesellschaften und GmbH, sofern ihr Anteil mindestens 10% am Gesamtkapital beträgt.

Sie können dem GAV-VRM jedoch wie folgt freiwillig unterstellt werden:

Ziffer 4.4.1 Absatz 2 Reglement VRM

Freiwillig unterstellte Personen gemäss Art. 3 Ziffer 1 und 2 GAV-VRM sind anspruchsberechtigt, sofern sie durch ihren Betrieb vor der Vollendung ihres 50. Altersjahres dem GAV-VRM unterstellt worden und diesem bis zur Inanspruchnahme von Leistungen ununterbrochen unterstellt geblieben sind.

Art. 3 Abs. 1 GAV-VRM Gebäudehülle

Kaufmännische Mitarbeiter sowie im Betrieb in der Geschäftsleitung mitarbeitende Aktionäre von Aktiengesellschaften und mitarbeitende Gesellschafter von GmbH können dem GAV-VRM durch ihren Betrieb mittels einer freiwilligen Unterstellungsvereinbarung unterstellt werden, sofern diese für den gesamten Betrieb abgeschlossen wird. Es gelten für sie die Bedingungen von Art. 13 GAV-VRM.

Art. 3 Abs. 2 GAV-VRM Gebäudehülle

Betriebsinhaber, welche das Unternehmen als Einzelfirma oder Kollektivgesellschaft betreiben, können dem GAV-VRM durch ihren Betrieb mittels einer freiwilligen Unterstellungsvereinbarung unterstellt werden. Es gelten für sie die Bedingungen von Art. 13 GAV-VRM.

Somit können je nach Rechtsform des unterstellten Betriebes (Firma) folgende Personen freiwillig dem GAV-VRM Gebäudehülle unterstellt werden:

1. Aktiengesellschaften (AG) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)

- Kaufmännische Mitarbeiter und
- im Betrieb in der Geschäftsleitung mitarbeitende Aktionäre von Aktiengesellschaften und mitarbeitende Gesellschafter von GmbH.

2. Einzelfirmen und Kollektivgesellschaften

- Kaufmännische Mitarbeiter und
- Betriebsinhaber, welche die Firma als Einzelfirma oder Kollektivgesellschaft betreiben.

Vorgehen betreffend freiwillige Unterstellung

Die freiwillige Unterstellung unter den GAV-VRM Gebäudehülle ist vom unterstellten Betrieb mit dem entsprechenden Formular gesondert zu beantragen. Das Formular finden Sie unter www.vrm-gebäudehülle.ch.

- Nach Antragsprüfung erhalten Sie für Ihren Betrieb eine Vereinbarung der freiwilligen Unterstellung Ihrer Mitarbeiter.
- Die Beitragspflicht gemäss GAV-VRM Gebäudehülle gilt für freiwillig unterstellte Personen ab dem Beginnndatum der zwischen der Firma und der Stiftung VRM Gebäudehülle abzuschliessenden Vereinbarung über die freiwillige Unterstellung.
- Die freiwillige Unterstellung gilt auch für Personen, welche der Firma nach Abschluss einer Vereinbarung über die freiwillige Unterstellung beitreten.
- Eine Vereinbarung über die freiwillige Unterstellung ist frühestens 5 Jahre nach Abschluss und frühestens 3 Jahre nach dem letztmaligen Bezug von Überbrückungsrenten durch eine freiwillig unterstellte Person durch den Betrieb kündbar. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate auf Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigung setzt das Einverständnis der Mehrheit der freiwillig unterstellten Personen des Betriebs voraus.
- Eine freiwillig unterstellte Person kann frühestens ein Jahr nach Beginn der Beitragspflicht eine Rente aus dem VRM beziehen.